

Aktenzeichen: 5 AZR 515/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 15. Juni 1983

- 5 AZR 515/81 -

I. Arbeitsgericht Hanau

Urteil vom 11. Februar 1981

- 2 Ca 560/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 2. November 1981

- 1 Sa 501/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung und Fahrtkostenerstattung

Gesetz: LohnFG § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1
Satz 1, Abs. 3 Satz 1; Bundesrahmen-
tarifvertrag für das Baugewerbe vom
5. Juni 1978 in der Fassung vom 1.
März 1980 § 7 Nr. 2.1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 515/81

1 Sa 501/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
15. Juni 1983

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1983 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Werner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. November 1981 - 1 Sa 501/81 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau vom

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

11. Februar 1981 - 2 Ca 560/80 - ab-
geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob eine vom Arbeitgeber geschuldete Auslösung bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu berücksichtigen ist.

Der Kläger war bei der Beklagten als Maurer beschäftigt. Ab 1. Januar 1979 zahlte die Beklagte den auf Baustellen tätigen Maurern eine Auslösung nach Maßgabe eines Rundschreibens vom 10. Januar 1979. Dieses Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

"Regelung für die Gewährung von Auslösungen ab 1.1.1979"

Durch entstandene Schwierigkeiten mit den Behörden (Finanzamt und Krankenkassen) ist es notwendig geworden, die Voraussetzungen für die Gewährung von Auslösungen nochmals auf diesem Wege zu erläutern.

- 1.) Soweit der Arbeits- und Reisenachweis nicht vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt ist, werden keine Auslösungen gewährt. Es wird hier besonders auf die rechte Seite, Abwesenheit von der Wohnung, hingewiesen.

- 3 -



- 3 -

2.) Übernachtungsgeld kann nur nach einer vorgelegten Quittung im Abrechnungszeitraum ausgezahlt werden. Später nachgereichte Quittungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.) Für die Berechnung der Entfernung der Baustelle muß der Betriebssitz in B bzw. G und der Wohnort herangezogen werden. Es ist immer der nähergelegene Ort zur Berechnung heranzuziehen.

4.) Berechnung der Auslösung:

a) Fernauslösung über 70 km von Betriebssitz oder Wohnung entfernt

.....

b) Nahauslösung über 30 km bis 70 km von Wohnung oder Betriebssitz entfernt

	Höhe der Auslösung	davon steuerfrei
.....		
von 6 1/4 Std. unterwegs	DM 38,20	DM 5,--
bis mehr		
.....		

Bei Beginn und Ende der Baustelle wird die An- und Abreise bezahlt. Ebenso wird an Wochenenden die An- u. Abreise bezahlt.

....."

Der in dieser Tabelle unter 4 b) genannte Betrag für verheiratete Arbeitnehmer von 38,20 DM wurde später auf 44,10 DM angehoben.

Vom 17. August bis zum 22. September 1980 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Beklagte zahlte ihm den Lohn

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fort, berücksichtigte jedoch nicht die zuvor arbeitstäglich gezahlte Auslösung von 44,10 DM.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte müsse die Auslösung auch für 26 Arbeitstage, an denen er krank gewesen sei, weiterzahlen. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an
ihn 1.146,60 DM brutto nebst 4 %
Zinsen hieraus seit dem 12. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Auslösung sei Ersatz für Mehraufwendungen bei auswärtiger Beschäftigung. Während der Krankheit seien dem Kläger solche Mehraufwendungen nicht entstanden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil teilweise abgeändert; es hat die Klage in Höhe von 260,-- DM abgewiesen. Die Beklagte habe mit der Zahlung einer Nahauslösung von 44,10 DM auch den tariflichen Anspruch des Klägers auf pauschale Abgeltung der Fahrtkosten nach § 7 Nr. 2.1 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 in der Fassung vom 1. März 1980 (BRTV) abgegolten. In Höhe von 886,60 DM nebst Zinsen hat es das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die vollständige Abweisung der Klage fordert.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die von der Beklagten gezahlte Nahauslösung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LohnFG; mit ihr sollen vielmehr Fahrt-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

kosten und ein Mehraufwand für längere Abwesenheit von zu Hause erstattet werden.

1. Die Beklagte hat dem Kläger für den hier streitigen Zeitraum das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, auf das der Kläger, wäre er nicht krank geworden, Anspruch gehabt hätte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG). Die Frage, inwieweit Auslösungen zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt gehören, wird in § 2 Abs. 1 Satz 2 LohnFG geregelt. Danach gehören Auslösungen nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt, soweit der Anspruch auf diese Leistungen im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, ob und in welchem Umfang dem Arbeiter Aufwendungen, die durch diese Leistungen abgegolten werden sollen, tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeiter solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Tarifliche Bestimmungen, die eine andere Berechnung des Lohnfortzahlungsanspruchs vorschreiben (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 LohnFG), greifen im vorliegenden Fall nicht ein.

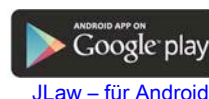
2. In Höhe von 10,-- DM sollten mit der von der Beklagten gezahlten Nahauslösung Aufwendungen des Klägers ersetzt werden, die ihm nur bei tatsächlicher Arbeitsleistung entstanden waren, die jedoch während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Dabei handelt es sich um eine im BRTV in § 7 Nr. 2.1 vorgesehene pauschale Fahrtkostenabgeltung. Sie beträgt bei einer Entfernung von über 40 km 10,-- DM je Arbeitstag. Das steht rechtskräftig fest.

Diese rechtliche Beurteilung ist zwar der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Sie findet aber doch die Billigung des Senats. Denn die betrieblich vorgesehene Nahauslösung von 44,10 DM pro Arbeitstag sollte zugleich die Fahrtkosten des Klägers abgelten. Auf diese tarifliche Leistung hatte der Kläger einen Anspruch. Der Tarifvertrag war für allgemeinverbindlich erklärt worden (vgl. zuletzt BAnz.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nr. 219 vom 23. November 1979). Die betrieblich versprochene Nahauslösung sollte aber nicht zusätzlich zu den tariflichen Leistungen - Fahrtkostenabgeltung und Auslösung - gezahlt werden. Gemeint war die von der Beklagten versprochene Nahauslösung als übertarifliche Leistung, auf die tarifliche Leistungen angerechnet werden durften.

3. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch nur 10,-- DM je Arbeitstag als Ersatz für Aufwendungen angesehen.

a) Mit der tariflichen pauschalen Abgeltung der Fahrtkosten sind nicht alle Aufwendungen der Arbeiter, die auf einer Baustelle oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeiten und täglich diese Bau- oder Arbeitsstelle aufsuchen müssen, abgegolten.

Zunächst entstehen bei den hier vorausgesetzten Entfernungen - zwischen 30 km und 70 km - erheblich höhere Fahrtkosten, und zwar gleichgültig, ob der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel oder sein eigenes Kraftfahrzeug benutzt. Bei einer durchschnittlichen Entfernung der Baustelle von 50 km muß der Arbeitnehmer täglich 100 km fahren. Dafür muß er mindestens den Betrag aufwenden, den ihm die Beklagte als "Nahauslösung" zahlt. Er kann also an der Auslösung nichts "verdienen". Die Steuergesetzgebung ist insoweit ein Indiz dafür, daß Aufwendungen in dieser Höhe anfallen. Als Werbungskosten werden 0,36 DM pro km anerkannt; das sind bei 100 km täglich mindestens 36,-- DM. Tatsächlich decken aber auch diese Beträge, die aus verkehrspolitischen Gründen relativ niedrig angesetzt sind, die entstehenden Aufwendungen nicht. Daß die Aufwendungen für Fahrtkosten vom Arbeitgeber pauschal erstattet werden, ändert an ihrem Rechtsgrund nichts, soweit - wie hier - die Größenordnung gewahrt bleibt.

- 7 -



- 7 -

Hier greift deshalb die betriebliche Regelung ein. Sie will dem Arbeiter ersichtlich mit der erhöhten "Nahauslösung" den tatsächlich entstehenden Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgelten. Die betriebliche Nahauslösung hat deshalb insoweit den Charakter einer über-tariflichen Fahrtkostenerstattung.

Mit dieser Erstattung von Fahrtkosten, die dem Arbeiter durch Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte entstehen, werden Aufwendungen abgegolten, die nur für den Fall der tatsächlichen Arbeit entstehen, und die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Soweit also die Nahauslösung eine Fahrtkostenerstattung darstellt, braucht sie nicht als Arbeitsentgelt für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt zu werden.

b) Zu den Fahrtkosten kommt noch der Mehraufwand hinzu, der durch eine längere Abwesenheit von zu Hause bedingt ist. Diesen Mehraufwand hat die Beklagte ausdrücklich mit 5,-- DM täglich abgelten wollen. Auch insoweit entsteht der Mehraufwand nur, wenn der Arbeiter tatsächlich auf auswärtigen Baustellen beschäftigt wird; er entfällt, wenn er krank wird.

c) Damit enthielt die "Nahauslösung", die die Beklagte aufgrund der mit ihren Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarung zahlte, keinen Lohnbestandteil mehr, der im Krankheits-falle fortzuzahlen wäre.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider

Flachsenberg

Werner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)